

74. Ist für den gesetzlichen Anspruch auf Unterhaltsgewährung zwischen Geschwistern das am Wohnsitz des Klägers oder das am Wohnsitz des Beklagten geltende Recht maßgebend?

IV. Civilsenat. Urt. v. 19. November 1896 i. S. M. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 254/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat die Beklagten, ihre Geschwister, in Gemäßheit des § 15 A.L.R. II 3 auf Gewährung des notdürftigen Unterhaltes in Anspruch genommen. Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt. Die Berufung der Klägerin ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Der noch eingelegten Revision der Klägerin hat das Reichsgericht den Erfolg verlagert aus folgenden

Gründen:

„Die Vorentscheidung beruht wesentlich auf der Annahme, daß die Klägerin den Unterhaltsanspruch gegen ihre Geschwister nur dann haben würde, wenn solcher ihr auch nach österreichischem Rechte zustände, daß es an dieser Voraussetzung aber fehle, da das österreichische bürgerliche Gesetzbuch eine Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern nicht kenne. In dieser Erwägung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Soweit die Erwägung auf den Inhalt des österreichischen Rechtes sich bezieht, ist sie der Revision entzogen, da diese auf Verletzung einer ausländischen Rechtsnorm nicht gestützt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 94, Bd. 5 S. 372, Bd. 6 S. 413, Bd. 10 S. 172, Bd. 24 S. 391.

Es fragt sich daher nur, ob das Berufungsgericht zur Berücksichtigung des österreichischen Rechtes überhaupt befugt gewesen ist. Diese Frage muß bejaht werden. Das vormalige preussische Obertribunal hat auf einen Rechtsfall, in welchem der Kläger, der im Bezirke eines die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister nicht anerkennenden Rechtes wohnte, die Alimentationsklage gegen seine im Bereiche des preussischen Allgemeinen Landrechtes wohnhaften Geschwister erhoben hatte, das am Wohnsitz des Klägers geltende Recht zur Anwendung gebracht, indem es annahm, daß der Klagenanspruch ein auf dem Familienver-

hältnisse beruhendes Recht betreffe und als solcher gemäß § 23 Einl. zum A.L.R. nach dem Gesetze am Wohnsitze des Berechtigten zu beurteilen sei.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 56 S. 8.

Das Reichsgericht hat in zwei Fällen, in denen von einer im Geltungsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes wohnenden Person gegen Geschwister, an deren Wohnsitz eine gesetzliche Alimentationspflicht unter Geschwistern nicht bestand, auf Erfüllung einer solchen Pflicht geklagt war, ausgeführt, daß im Sinne des § 23 a. a. D. für die Beurteilung der persönlichen Rechtsbeziehungen der Beklagte sich mit nicht minderm Rechte, als der Kläger, auf das Gesetz seines Wohnsitzes berufen könne, und daß somit der § 23 eine zur Entscheidung des Rechtsstreites geeignete Norm nicht ergebe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 227; Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 874.

Hiervon ausgehend, nimmt das Reichsgericht auch für den jetzigen Streitfall an, daß dessen Beurteilung sich nicht auf Grund des § 23 a. a. D. erzielen läßt, vielmehr dafür ein anderer Gesichtspunkt, nämlich der des geschwisterlichen Familienbandes, maßgebend sein muß. Dieses Band setzt, da es in der gegenseitigen Blutsverwandtschaft wurzelt, seiner Natur nach die Gegenseitigkeit der vom Gesetze daran geknüpften Rechte und Pflichten voraus; ein Gesichtspunkt, der im preussischen Allgemeinen Landrechte auch Ausdruck in dem Marginalie der §§ 14 flg. II. 3 gefunden hat. Von diesem Gesichtspunkte aus gebietet sich aber für solche Fälle, wo jemand seine Geschwister auf Grund des an deren Wohnsitz geltenden Rechtes wegen Unterhaltsgewährung in Anspruch nimmt, die Voraussetzung, daß die Beklagten im Falle ihrer Bedürftigkeit vom Kläger vermöge des an seinem Wohnsitz geltenden Rechtes Unterhalt zu fordern ebenfalls in der Lage sein würden." . . .